

Neue IRAP-Ermäßigung der Provinz Bozen – Nr. 4/2025

22. Oktober 2025

Mit Beschluss Nr. 322 vom 20.05.2025 hat die Landesregierung Bozen die Details zur IRAP-Steuersatzermäßigung gemäß Art. 21-bis L.G. Nr. 9/1998 festgelegt.

Begünstigte und Voraussetzungen

Gemäß des Beschlusses wird der IRAP-Satz um 1,22 Prozentpunkte, also von 3,90 % auf 2,68 %, reduziert. Der ermäßigte IRAP-Satz gilt nach derzeitiger Regelung auf unbestimmte Zeit. Die Steuersatzermäßigung kann in Anspruch genommen werden, wenn:

-  Ein gültiger Kollektivvertrag der ersten Ebene (unterzeichnet in der Provinz Bozen) oder Kollektivverträge der zweiten Ebene, sowohl territoriale Abkommen – sofern sie ab dem 1. Jänner 2022 unterzeichnet wurden, als auch Betriebsabkommen (normale Abkommen, Abkommen über Produktivitäts- bzw. Erfolgsprämien), die von den repräsentativsten Gewerkschaften auf Landesebene oder deren Betriebsvertretungen (RSA/RSU) unterzeichnet wurden;
-  der Vertrag bzw. Abkommen ordnungsgemäß beim Arbeitsinspektorat Bozen oder auf Webseite vom Arbeitsministerium hinterlegt wurde;
-  der Vertrag bzw. das Abkommen gültig und nicht abgelaufen ist, also den gesamten relevanten Steuerzeitraum abdeckt;
-  er mindestens ein zusätzliches wirtschaftliches Element (z. B. Prämie, Zulage oder Bonus) enthält, das den Arbeitnehmern regelmäßig ausbezahlt wird.
-  Darüber hinaus profitieren auch Unternehmen, die vor dem 29. Oktober 2024 bereits eingeführte Ergebnisprämien zahlen, sofern diese den territorialen Vereinbarungen der jeweiligen Branche entsprechen.
-  Nicht begünstigt sind IRAP-Steuerpflichtige Unternehmen **ohne** Mitarbeiter

Pflichten und Fristen

Um die Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, sind folgende Schritte erforderlich:

-  Hinterlegung des betrieblichen Abkommens: Diese muss, wenn nicht schon bei Abschluss des Abkommens erfolgt, entweder über die Website des italienischen Arbeitsministeriums oder direkt beim Territorialen Arbeitsinspektorat in Bozen, innerhalb der Abgabefrist der IRAP-Erklärung (in der Regel der 31. Oktober 2026) erfolgen.
-  Zahlung des zusätzlichen wirtschaftlichen Elements: Das zusätzliche Entgelt muss bis zur gleichen Frist (31. Oktober 2026) ausbezahlt werden. Als wirtschaftliches Element gilt jede zusätzliche territoriale oder betriebliche Geldleistung, unabhängig von deren Bezeichnung.

Automatische Anwendung in bestimmten Sektoren

Die automatische IRAP-Ermäßigung betrifft Unternehmen, die in bestimmten Branchen tätig sind und territoriale Kollektivverträge der zweiten Ebene anwenden. Die betroffenen Unternehmen

können den reduzierten IRAP-Satz von 2,68 % automatisch anwenden – ohne zusätzliche Nachweise oder weitere Verpflichtungen.

Die automatische Ermäßigung gilt für folgende Branchen:

-  Landwirtschaft / Gärtnereien
-  Körperpflege Handwerk (Friseure, Barbieri und Kosmetiker)
-  Handel, tertiärer Sektor, Vertrieb und Dienstleistungen (ConfCommercio)
-  Bauwesen: Industrie und Handwerk
-  Holzhandwerk
-  Metallhandwerk
-  Bäcker
-  Freiberufler

Ob die Anwendung der Ermäßigung möglich ist, muss mit dem jeweiligen Lohnbüro abgeklärt werden. Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.